

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 43/10 BH

L 28 AS 852/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 104 AS 18029/07 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Neukölln,
Mainzer Straße 27, 12053 Berlin,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. September 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungs-
beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
12. Mai 2010 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger wandte sich in dem zu Grunde liegenden Klageverfahren dagegen, dass ihm im Rahmen der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch von den Kosten der Unterkunft und Heizung eine monatliche Warmwasserpauschale in Höhe von 6,53 Euro abgezogen wurde. Nach Vorlage einer Bestätigung, dass die Warmwasserversorgung über Einzelgeräte wie Durchlauferhitzer oder Warmwasserboiler erfolge, nahm der Beklagte mit Änderungsbescheid vom 25.4.2008 den Abzug der Warmwasserpauschale zurück. Das Sozialgericht (SG) wies den Kläger darauf hin, dass damit seinem Klagebegehren voll entsprochen worden sei. Dieser verfolgte seine Klage jedoch weiter. Das SG hat die Klage abgewiesen und dem Kläger Verschuldungskosten in Höhe von 250 Euro auferlegt. Die Berufung wurde nicht zugelassen. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Urteil des SG vom 25.11.2008 wurde durch Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) vom 10.5.2010 zurückgewiesen. Die außerdem eingelegte Berufung des Klägers gegen das genannte Urteil wurde mit dem streitgegenständlichen Beschluss des LSG vom 12.5.2010 als unzulässig verworfen. Die Revision wurde nicht zugelassen.
- 2 Mit seinem Antrag zum Bundessozialgericht (BSG) begehrt der Kläger nunmehr die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.
- 3 Der PKH-Antrag war abzulehnen, denn ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse kann einem Beteiligten gemäß § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen. Dazu müsste einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden können, denn nur diese in Bezug genommenen Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist vorliegend unter keinem Aspekt ersichtlich.
- 4 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers und des weiteren Akteninhalts - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtssicherheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Mit der angegriffenen Entscheidung hat das LSG nur noch als Konsequenz aus dem bisherigen Verfahrensstand die vom Kläger selbst eingelegte Berufung als unzulässig verworfen. Damit ist nur die nach den Gegebenheiten zwingende gesetzliche



Folge ausgesprochen worden; grundsätzliche Rechtsfragen wirft die angefochtene Entscheidung insoweit nicht auf.

- 5 Auch eine Divergenzrüge verspricht keine Aussicht auf Erfolg (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz aufgestellt hat, der von einem solchen des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht. Abweichende Rechtssätze, auf denen das Urteil beruhen kann, sind hier nicht erkennbar.
- 6 Schließlich ist auch nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)